

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließl. des „Aust. Unterhaltungsbl.“ u. der „Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Sprechstunde Nr. 210.

Nr. 117.

Donnerstag, den 30. September

1909.

Brandversicherungsbeiträge betr.

Die **Brandversicherungsbeiträge** auf den 2. Termin 1909 — 1. Oktober — sind nach je einem Pfennig für die Einheit bei der **Gebäudeversicherungsabteilung** und nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit bei der **freiwilligen Versicherungsabteilung** nebst den fälligen Stückbeiträgen bis spätestens

zum 8. Oktober 1909

bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten. **Stadttrat Eibenstock**, am 21. September 1909.

Hesse.

Bg.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden **Schönheide** und **Schönheiderhammer** wohnhaften Personen, welche zu dem **Schöffennamte** und zu dem **Geschworenenamte** berufen werden können, werden vom

1. Oktober dieses Jahres ab

eine Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis für **Schönheide im Rathaus daselbst Zimmer Nr. 10**,

dasjenige

für **Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes**.

Unter Hinweis auf die nachstehenden abgedruckten Gesetzesbestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslagezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 28. September 1909.

Die Gemeindevorstände daselbst.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das

Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Abberufung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von der Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Wußte er gehen?

In den hervorragenden Organen der konservativen Partei, die, wie die Kreuzzeitg., gute u. anerkannte Beziehungen zu Hofkreisen haben, und auch in Versammlungen, wie z. B. in der der hessischen Nationalliberalen in Darmstadt am letzten Sonntag, ist mit allem Nachdruck behauptet worden, der Rücktritt des Fürsten Bülow von seinen Ämtern habe bereits im November 1908, also seit der bekannten Kaiser-Debatte im Reichstage, festgestanden. Er wäre gegangen, so wird ausgeführt, gleichviel ob die Erbschaftsteuer im Reichstage genehmigt worden wäre oder nicht, und auch das Bestehen der Block-Mehrheit hätte hieran nichts ändern können. Mit der Erledigung der Reichs-Finanz-Reform sollte die „Dienstzeit“ des vierten deutschen Reichskanzlers endgültig abgeschlossen sein. An sich kommt es nur darauf an, daß Fürst Bülow seinen Posten verlassen hat. Aber wir Deutsche können es nun einmal nicht über uns gewinnen, mit vollendeten Tatsachen zu rechnen, wir grillen und untersuchen, auch wenn dabei nicht viel und nichts Gutes herauskommt. Tatsache ist ja, daß Fürst Bülow im November nach der Veröffentlichung des Kaiser-Interviews in einem Londoner Blatte seine Entlassung gab, die damals nicht genehmigt wurde. Er könnte nun auch sich dahin ausgesprochen haben, daß er mindestens bis zur Erledigung der Reichs-Finanz-Reform amtierend würde. Dies eine Wörtchen „mindestens“ würde vieles ändern.

Aber, wie meinen, es kommt nicht auf den speziellen Fall Bülow an, sondern darauf, daß es eine „Kaiser- und Kanzler-Frage“ überhaupt nicht geben sollte und nicht geben darf. Kaiser Wilhelm II. hat die Vereinbarung vom letzten November, sich in politischen Angelegenheiten Zurückhaltung aufzuerlegen, gewissenhaft gehalten und damit selbst bewiesen, daß er die Rechte des Reichskanzlers, als des einzigen verantwortlichen Reichsministers, gewissenhaft achtet. Und es kann auch nicht anders sein: Nach der deutschen Reichsverfassung ist das Reich kein Einheitsstaat, sondern der Kaiser vollzieht alle Regierungs-Akte im Namen der verbündeten Regierungen nach vorheriger Zustimmung des Bundesrates und Reichstages. Der Monarch denkt viel zu hochherzig, als daß er einer persönlichen Zustimmung, die ja überall vorkommen kann, wegen eines schroffen Wechsel in der Person des leitenden Staatsmannes eintreten ließe. Nochmals gesagt, das soll nicht auf den Fall Bülow gemünzt sein, es muß für alle Kanzler gelten, um deren Autorität willen. Das früher gebrauchte Wort „Der Kaiser ist sein eigener Kanzler“ — ist nun einmal in die rauhe Wirklichkeit nicht zu übertragen.

Niemand weiß, wie lange Herr von Bethmann-Hollweg Kanzler bleiben wird, aber weder er, noch irgend

einer seiner Nachfolger vermag die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie durch die von Bismarck ausgearbeitete Reichsverfassung begründet sind, zu ändern. Der erste Reichskanzler hat selbst mehr als einmal bereitwillig anerkannt, daß die deutsche Verfassung nicht stets einwandfrei und mustergiltig sei, aber bei unseren eigenartigen Verhältnissen, bei der gebotenen Rücksichtnahme auf alle Bundesstaaten ist eben nichts anderes zu finden. Die Anschauungen im deutschen Süden und Norden lassen sich heute ebensowenig in allen Fragen verschmelzen, wie es vor vierzig Jahren möglich war, im deutschen Reiche kann eben nur deutsch, nicht nach den Spezial-Auffassungen eines einzelnen Bundesstaates regiert werden.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Im Kinderheim zu Rominten gaben der Kaiser und die Kaiserin der ganzen Dorf-Jugend das alljährliche Herbstfest mit Kaffee, Kuchen und kleinen Geschenken. Es ging dabei außerdem ordentlich sibel zu, die Majestäten unterhielten sich lange mit den Kleinen. Die einzige Tochter des Kaiserpaars, die Prinzessin Vittoria Luise, die bei diesem Kinderfest eine besonders hervorragende Rolle spielte, fehlte diesmal; sie ist in Potsdam geblieben, da sie kommenden 18. Oktober dort konfirmiert wird.

— Großadmiral Prinz Heinrich von Preußen hat den Offizieren seines Flaggschiffes „Deutschland“ in herzlichster Weise Lebewohl gesagt. Um der beliebten Chef zu ehren, ruderten die Schiffsoffiziere von Prinzen von Bord an Land zurück.

— Die Komreise des Reichskanzlers. Wie verlautet, wird der Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg seine Reise nach Rom zwischen dem 20. und 25. Oktober unternehmen und dort drei Tage verweilen. Bis dahin wird der König Viktor Emanuel bereits von Racconigi nach Rom zurückgekehrt sein, um den Reichskanzler in besonderer Audienz zu empfangen. Die Reisebedingungen des Reichskanzlers würden nur dann eine Wendung erfahren, wenn in die angegebene Zeit die Begegnung des Baren mit dem König Viktor Emanuel fallen würde, über welche noch immer kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart wurde. Es wird erklärt, daß den Besprechungen des Reichskanzlers mit dem italienischen Minister des Aeußern Tittoni gelegentlich des Besuchs in Rom besondere Bedeutung beizumessen sein wird, da in denselben verschiedene das Verhältnis Italiens zum Dreiebund betr. Angelegenheiten zur Erörterung gelangen würden.

— Der Zusammentritt des Reichstages soll in der Zeit vom 23.—30. November erfolgen.

Eine Eisenbahnvorlage für Deutsch-Südwest-Afrika soll dem Reichstage zugehen und 54 Millionen fordern. Davon sollen 21 Millionen zum Anlauf und zur Verstaatlichung der Dami-Bahn dienen, 9 Millionen für den Umbau der Staatsstrecke Karibib-Windhut und 24 Millionen für den Neubau der sogenannten Nord-Südlinie Windhut-Reetmannshoop. Fährt erst überall das Dampfrosch, dann wird auch in das Kolonial-Leben bald ein anderer Zug kommen.

— Die Summe der Reichsschulden belief sich am 1. Oktober 1908 auf 4254 Millionen. Die laufenden Zinsen beanspruchten alljährlich 171 Millionen.

— Der deutsche Außenhandel zeigte, wie die „Voss. Ztg.“ mitteilt, im letzten August eine so große Ausfuhrmenge, wie sie noch niemals bisher dagewesen ist. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß diese Tatsache namentlich in dem starken Wachstum der Steintohlen-Ausfuhr begründet ist. Aber auch die Mehrzahl der wichtigeren Industrie-Artikel zeigt gegenüber dem Vorjahr eine höhere Ausfuhrziffer. Auf einem anderen Blatte steht freilich, ob auch der Verdienst anwuchs! Es muß heute bei der stauen Konjunktur doch recht billig geliefert werden.

— Diamanteneinfuhren. Bei der deutschen Diamanten-Regie in Berlin sind laut „Köln. Ztg.“ 60000 Karat angekommen. Das wäre also eine Lieferung für diverse 100000 Mark.

— Tagung des Zentralvorstandes der nationalliberalen Partei in Eisenach. In Verbindung mit der für den 16. und 17. Oktober in Eisenach in Aussicht genommenen Feier der 50. Wiederkehr des Gründungstages des deutschen Nationalvereins ist eine Sitzung des Zentralvorstandes vorgesehen, die am 16. Oktober in Eisenach stattfindet.

— Die freundlichen Worte, die bei der Hudson-Fulton-Feier in Newyork der deutsche Groß-Admiral von Köster dem amerikanischen Unternehmungsgesellschaft widmete, wobei er auf die vielen gemeinsamen Interessen beider großer Staaten hinwies, haben drüben sehr angenehm berührt. Möchten sie nur auch die Einsicht der amerikanischen Politiker für den Nutzen und die Notwendigkeiten geistlicher Handelsbeziehungen stärken, von der bis heute recht wenig zu erblicken ist.

Oesterreich-Ungarn.

— Der Rücktritt des ungarischen Ministeriums Bekerle ist gestern definitiv geworden, da es unmöglich war, den bisherigen Regierungs-Block im ungarischen Reichstage wieder zusammenzubringen. Kaiser Franz Josef wird nun mit Franz Kossuth, dem Sohne des Diktators von 1848, konferieren. Kossuth ist keineswegs ein hervorragender Staatsmann, sein historischer Name besticht seine Landsleute mehr, wie